

auf dem Lande im Hochstifte Münster sich ergebenden Bau=Mängel zu sichern wird, unter Androhung von 10 Rthlr. Geldstrafe für jeden Unterlassungsfall, verordnet:

„daß bei den künftighin abzuhaltenden Kirchspiels=Rechnungen von den Pfarrern und Kirchenvorstehern, entweder schrift= oder mündlich der Zustand jedes Orts Kirche, nemlich: ob daran einige Mängel verspüret, oder Ausbesserungen erforderlich sind, gemeldet und angezeigt, fort von den bei den Kirchspielsrechnungen anwesenden Beamten, Gutsherrn und Bevollmächtigten darauf der Bedacht genommen werden solle, daß die an den Kirchen etwa befindliche große und geringere Mängel sofort, auf Kosten der dazu Pflichtigen, wieder ausgebessert und im Stande gesetzt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in E. N. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 336.

504. Münster den 7. August 1777. (A. 10. h. Hebammen.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Für jede von den approbirten Hebammen auf dem Lande einer schatzpflichtigen oder dürftigen Gebärenden geleistete und bescheinigte Beistandsleistung, soll denselben aus Kirchspielsmitteln 14 Schilling ($\frac{1}{2}$ Rthlr.) von den Receptoren ausgezahlt und in Extraordinariis verrechnet werden. Die Hebammen dürfen dagegen für ihren Beistand von den bezeichneten Kindbetterinnen oder deren Männer und Angehörigen — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. — nichts weiter fordern.

Bemerk. Unterm 16. November 1778 und 27. Dezember 1779 (A. 10. h.) ist die Anwendung der vom Medizinal-Collegium nicht approbirten Hebammen auf dem Lande, unter der Bedingung, für zulässig erklärt worden, daß solche an den Orten wo geprüfte Geburtshelferinnen vorhanden sind, diese bei jeder Entbindung zuziehen sollen und wofür Ersteren $\frac{1}{3}$ und Letzteren $\frac{2}{3}$ der obigen Gebühr ausgezahlt werden soll. Unterlassung dieser Zuziehung durch die Hebammen oder Verigerung der Zulassung seitens der Wöchnerinnen, soll

den resp. Contravenientinnen Geldbußen von 2, 4 und 6 Rthlr. für den ersten bis dritten Entgegenhandlungsfall zuziehen.

Am 30. Juni 1783 (A. 10. h.) und 6. Juni 1785 (A. 11. h.) ist zusätzlich bestimmt worden, daß die Straffälligen, für jede unterlassene oder verspätete Zuziehung einer approbirten Geburtshelferinn der Letztern auch die Gebühr von 9 $\frac{1}{4}$ fl. entrichten müssen, und daß dieser, von dem Kirchspiels=Receptor der denuncirenden Geburtshelferinn auszukommende Betrag, diesem von den contravenirenden Wöchnerinnen salvo regressu erstattet werden muß, wenn sie die zugezogene unapprobirte Hebamme verheimlichen, oder solche außer dem Kirchspiele oder außer Landes wohnet.

505. Münster den 24. October 1778. (A. 10. h. Kloster=Studien.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Osnabrück, Bischof zu Münster etc.

In zwecksicherndem Fortschreiten der landesherrlichen und bischöflichen Sorgfalt für das weltliche und geistliche Wohl der Unterthanen, durch Verbesserung des Schulwesens und Einrichtung eines Seminars für den weltgeistlichen Stand, werden diejenigen Hilfswissenschaften und wissenschaftlichen Hauptgegenstände ausführlich bezeichnet, welche künftig bei den Studien in sämtlichen Mannskloöstern des Hochstiftes berücksichtigt werden sollen, sodann wird auch festgesetzt, daß fernerhin kein Ordensgeistlicher ad sacros Ordines zugelassen, oder auch in ein infändisches Kloster aufgenommen werden darf, welcher nicht über seine besitzenden gründlichen Kenntnisse der Dogmatik, der theologischen Moral, der Kirchengeschichte, der geistlichen Beredsamkeit und der Katechetik, von den angeordneten Synodal=Examinatoren ein, gewissenhaft auszustellendes, Prüfungs=Attest erlangt hat.

Nur die, zur Seelsorge nicht zugelassen zu werden verlangenden Ordensgeistlichen sollen von der Prüfung in den zwei zuletztbezeichneten Fächern befreiet bleiben; und ohne Prüfung nur solche wissenschaftlich unausgebildete Individuen eine Aufnahme in den Klöstern finden können, welche sich, bei obwaltenden besondern Umständen,